

STADT SOEST

BEBAUUNGSPLAN NR. 38

M. 1 : 500



Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat folgendes beschlossen:

§ 1

Im Bebauungsplangebiet ist - außer den Nebenanlagen nach § 14 BauNVO - die Aufstellung, auch vorübergehend, von Verkaufswagen, Verkaufständen sowie fliegender Bauten jeglicher Art unzulässig.
Ausnahmsweise können Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 des § 7 der BauNVO fallen, zugelassen werden.

Aufgrund des § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) und § 103 der BauONW wird folgende Gestaltungsmaßnahme beschlossen:

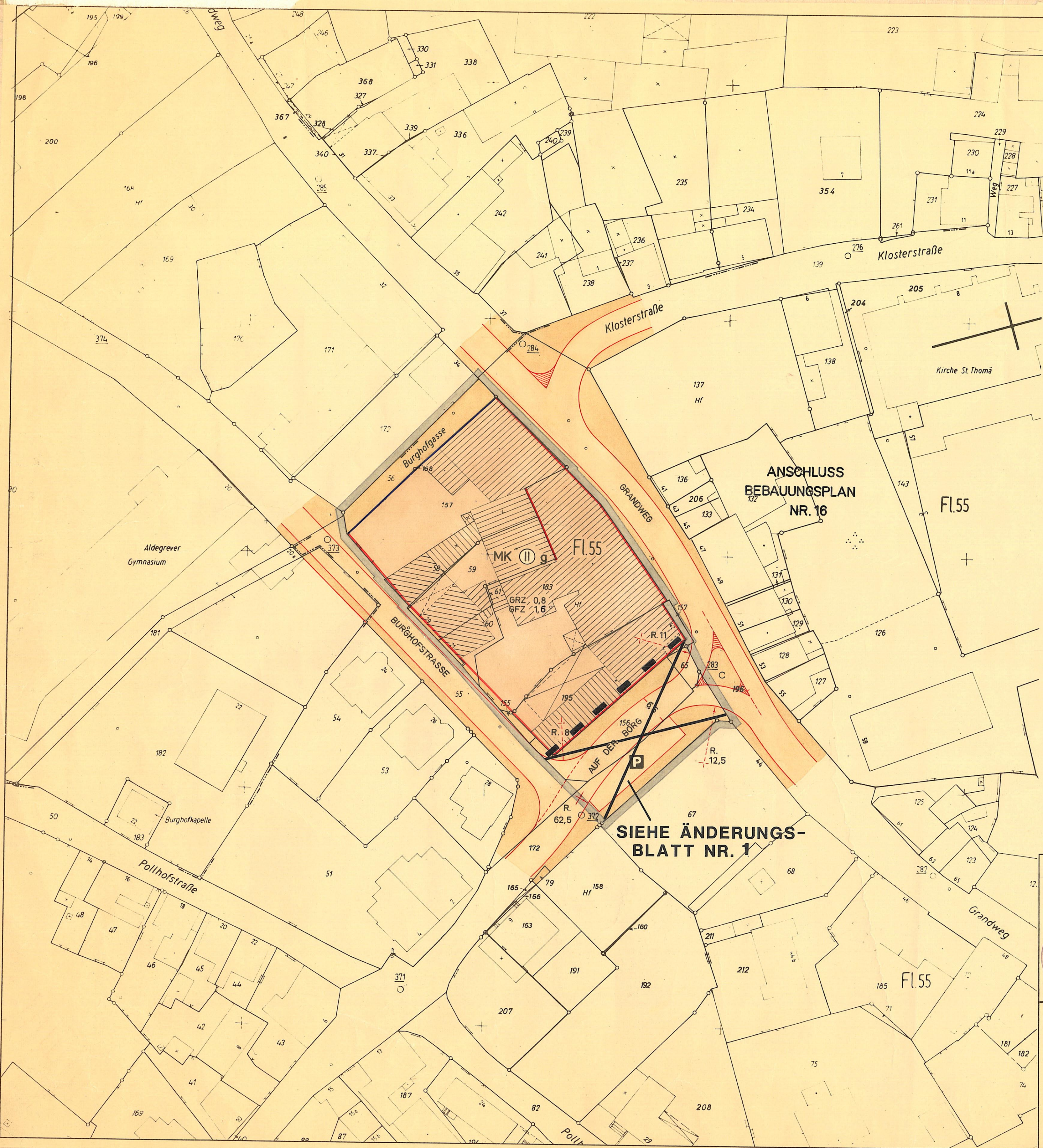
Die Dachneigung für sämtliche Baukörper muß 45-53 Grad ohne Dremel betragen.
Über Ausnahmen der geforderten Festsetzung entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.



ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSGRENZE
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE (STRASSE)
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE (FUSSWEGE)
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (KERNGEBIET)
- GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- VORHANDENE BEBAUUNG

„ ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1962 “



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965.
SOEST, DEN 7. Februar 1969

OBERVERMESSUNGSRAT

STADTPLANUNGSAMT: SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG:
SOEST, IM . JULI . . 1968
GEZ. KUTSCHERA
STADTPLANER
ANGEFERTIGT:
SOEST, IM . AUGUST . . 1968
ING. IM VERMESSUNGSWESEN

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST AM 29. FEBRUAR 1968 AUFGESTELLT WORDEN.
BÜRGERMEISTER:
RATSMITGLIEDER:
STADTDIREKTOR:

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (6) DES BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) IN DER ZEIT VOM 30. 9. 68 BIS 31. 10. . 1968 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
SOEST, DEN 4. NOV. . 1968
DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST VOM 10. FEBRUAR 1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
BÜRGERMEISTER:
RATSMITGLIEDER:
STADTDIREKTOR:

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 25. 4. . 1969 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 30. 4. . 1969
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 25. APRIL . 1969 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG VOM 29. MAI . 1969 IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) AM 31. MAI . 1969 IN KRAFT. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.
BÜRGERMEISTER:
ERSTER BEIGEORDNETER UND STADTBAUAMT:
STADTKÄMMERER